



Reglement über die Pflegeheime Herosé und Golatti

Vom 16. März 2015 (Stand 10. August 2015)

Der Stadtrat,

gestützt auf § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980,

beschliesst:

§ 1 Zweck der Heime

¹ Die Pflegeheime der Stadt Aarau, Herosé und Golatti, bieten Einzelpersonen und Paaren im AHV-Alter einen Wohnort mit betreuerischer und / oder pflegerischer Hilfeleistung.

§ 2 Leitung, Verwaltung

¹ Die Gesamtleitung der beiden Pflegeheime untersteht der Abteilung Alter.

² Für die Leitung und den Betrieb der Pflegeheime ist je die Heimleitung verantwortlich. Sie sorgt für die umfassende Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen ihrer Kompetenzen.

§ 3 Anmeldung

¹ Interessierte Personen können sich bei der Abteilung Alter oder direkt bei den Pflegeheimleitungen anmelden.

² Die Abteilung Alter führt für beide Pflegeheime eine Liste der angemeldeten Personen.

§ 4 Aufnahme, Nichtaufnahme

¹ Aufgenommen werden in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau. Erhebt keine dieser Personen Anspruch auf einen Pflegeheimplatz, können auch ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner von Aarau und schliesslich auch nicht in Aarau wohnhafte Personen aufgenommen werden.

2015-076

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

² Aufgenommen werden Einzelpersonen und Paare im AHV-Alter, die betreuende und / oder pflegerische Hilfeleistung benötigen.

³ Von einer Aufnahme ausgeschlossen sind Personen,

- a) deren Verhalten ein Zusammenleben mit anderen Personen verunmöglicht,
- b) bei denen medizinische Gründe eine Pflege und Betreuung in den Pflegeheimen verunmöglichen.

⁴ Über Aufnahmen ausserhalb der Anmelde-Liste entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Alter nach Rücksprache mit der jeweiligen Heimleitung und dem für die Abteilung Alter zuständigen Mitglied des Stadtrats.

§ 5 Taxen

¹ Die Hotel- und Betreuungstaxen sowie die Preise für Sonderleistungen richten sich nach dem Reglement über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime) sowie den Taxordnungen des Stadtrats in den Anhängen 1 und 2 dieses Reglements.

§ 6 Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

¹ Für das gegenseitige Zusammenleben erlässt die Abteilung Alter für jedes Pflegeheim Regeln über die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.

§ 7 Austritt

¹ Das Pensionsverhältnis kann gegenseitig auf Monatsende oder nach Absprache, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, aufgelöst werden.

² Die Kündigung hat schriftlich an die Abteilung Alter zu erfolgen.

³ Im gegenseitigen Einverständnis kann das Pensionsverhältnis auch vor Ablauf der Kündigungsfrist von 30 Tagen aufgelöst werden.

⁴ Bei Todesfall gelten die besonderen Bestimmungen des Taxreglements Pflegeheime so wie der Taxordnungen des Stadtrats.

§ 8 Rechtsweg

¹ Bei Auftreten von Problemen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern oder mit dem Personal haben sich die Betroffenen direkt an die Heimleitung zu wenden.

² Für die Behandlung von Beschwerden gegen das Pflegeheim oder die Heimleitung ist die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Alter zuständig.

³ Erklären Betroffene, dass sie mit dem schriftlich begründeten Entscheid der Leiterin bzw. des Leiters der Abteilung Alter nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen. *

⁴ Der Stadtrat begründet seine Entscheide schriftlich. Diese können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978¹⁾ sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007²⁾ an die kantonale Beschwerdeinstanz weitergezogen werden, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen gelten. *

§ 9 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Taxreglement Pflegeheime in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt gelten das Reglement über die Alters- und Pflegeheime Herosé und Golatti vom 21. September 1998 sowie die bisherigen stadt-rätlichen Einlageblätter zu Hotel-, Pflege- und Betreuungstaxen im städtischen Pflegeheim Herosé bzw. Golatti als aufgehoben.

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [271.200](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
16.03.2015	16.06.2015	Erlass	Erstfassung	2015-076
10.08.2015	10.08.2015	§ 8 Abs. 3	geändert	2015-077
10.08.2015	10.08.2015	§ 8 Abs. 4	eingefügt	2015-077

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	16.03.2015	16.06.2015	Erstfassung	2015-076
§ 8 Abs. 3	10.08.2015	10.08.2015	geändert	2015-077
§ 8 Abs. 4	10.08.2015	10.08.2015	eingefügt	2015-077